

1947/AB
vom 10.07.2020 zu 1962/J (XXVII. GP)
 **Bundesministerium**
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

bmdw.gv.at

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.297.563

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1962/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1962/J betreffend "Vertrag des BMDW mit der WKO", welche die Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 12. Mai 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Was ist der Inhalt des Vertrages zwischen WKO und BMDW, der Leistungen der WKO im Rahmen der COVID-19-Krise abgilt? Bitte um möglichst genaue Darstellung bzw. vollständige Offenlegung des Vertrages.*
 - a. *Insbesondere: Welche Pflichten ergeben sich aus dem Vertrag für die WKO?*
 - b. *Insbesondere: Welche Pflichten ergeben sich aus dem Vertrag für das BMDW?*
 - c. *Insbesondere: Welche Mechanismen stellen die Erfüllung des Vertrages sicher? Welche Sanktionsmechanismen enthält der Vertrag, um die Erfüllung der vertraglichen Pflichten sicherzustellen?*
 - d. *Insbesondere: Beinhaltet der Vertrag Prämien für das Erreichen bestimmter vertraglich festgelegter Ziele?*

Der Abwicklungsvertrag zwischen meinem Ressort und der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) regelt die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten bei der Abwicklung des im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetz geschaffenen Härtefallfonds gemäß Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz).

Die WKÖ erfüllt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Abwicklung des Härtefallfonds insbesondere folgende Aufgaben:

- Betrieb einer Einreichplattform für den Härtefallfonds und Erstellung der elektronischen Antragsformulare
- Abfrage und Übernahme von Daten von den im Gesetz geregelten Schnittstellen zur elektronischen Datenübertragung
- Prüfung der Identifikation des Förderungswerbers
- Entgegennahme und Prüfung der Anträge für die Gewährung von Zuschüssen basierend auf den Voraussetzungen der Härtefallfonds-Richtlinie
- Bewilligung der Förderung oder begründete schriftliche Ablehnung
- Einmeldung der Gewährung der Förderung und der Auszahlung in die Transparenzdatenbank entsprechend den Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Ex-post-Stichprobenprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen, insbesondere des Vorliegens der wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 und des Ausschlusses ungewollter Mehrfachförderungen durch Überprüfung der Eintragen in der Transparenzdatenbank
- Feststellung von Rückforderungsansprüchen und deren außergerichtliche Geltendmachung gegenüber dem Förderungsnehmer
- Außergerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen, die von der Republik Österreich oder von einer von dieser beauftragten Einrichtung festgestellt wurden, gegenüber dem Förderungsnehmer

Die WKÖ hat die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der Härtefallfonds-Richtlinie zu überprüfen und die richtlinienkonforme, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Budgetmittel sicherzustellen. Weiters werden der WKÖ Monitoring- und Berichtspflichten, Aufbewahrungspflichten und die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auferlegt.

Mein Ressort ist zur Anleitung und Prüfung der vorschriftsgemäßen Förderungsabwicklung verpflichtet. Zur Erfüllung der Aufgaben meines Ressorts im Rahmen des Härtefallfondsgesetzes sind ihm sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln. Mein Ressort ist berechtigt, der WKÖ aufsichtsrelevante Aufträge zu erteilen und entsprechende Prüfaktivitäten zu setzen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung erforderlich sind. Zudem kommen allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes zur Anwendung, insbesondere Bestimmungen zu Haftung und Gewährleistung.

Die Dotierung des Abwicklungsvertrags umfasst ausschließlich die Budgetmittel für die Gewährung von Zuschüssen an die Fördernehmer.

Antwort zu den Punkten 2 und 2a bis 2c der Anfrage:

2. Existieren darüber hinaus weitere Verträge zwischen dem BMDW und der WKÖ?

Wenn ja, was haben sie zum Inhalt? Bitte um möglichst genaue Darstellung bzw. Offenlegung dieser Verträge.

- a. *Insbesondere: Welche Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag für die WKÖ?*
- b. *Insbesondere: Welche Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag für das BMDW?*
- c. *Insbesondere: Welche Mechanismen stellen die Erfüllung des Vertrages sicher? Welche Sanktionsmechanismen enthält der jeweilige Vertrag, um die Erfüllung der vertraglichen Pflichten sicherzustellen?*

Förderungsvertrag "Gemeinsames Aktionsprogramm des WIFI der Wirtschaftskammer Österreich und des BMDW 2019-20 zur Weiterentwicklung österreichischer KMU im Sinne des Small Business Act":

Ziel des Gemeinsamen Aktionsprogramms ist es, unter dem Motto "Unternehmerkompetenzen = Zukunftskompetenzen" KMU das erforderliche Know-how durch Beratungs- und Coaching-Angebote zur Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen. Der Förderungsvertrag sieht folgende Förderschwerpunkte vor:

- Unternehmerinnen und Unternehmer in den ersten drei Jahren nach der Gründung erhalten einen Zuschuss (50 % WKÖ, 50 % BMDW) für Coaching durch Unternehmensberater.
- Der KMU-Stresstest bietet eine kostenlose Online-Analyse sowie Handlungsempfehlungen und verweist auf regionale Unterstützungsangebote.

Aus dem Vertrag ergeben sich folgende Verpflichtungen der WKÖ:

- Coaching für Unternehmen in den ersten drei Jahren: Fortsetzung der Beratungsprogramme mit ergänzenden individuellem Coaching-Programm zur Förderung grundergender Unternehmerkompetenzen für Wachstum und Innovation.
- Europäische KMU-Woche in Österreich.
- Aktualisierung des KMU-Stresstests.

Mein Ressort ist zur Prüfung der ordnungsgemäßen Projektabwicklung und Auszahlung der Förderung abhängig von der Höhe der anerkennungsfähigen Projektkosten verpflichtet. Die Förderungshöhe ist abhängig von den nachgewiesenen Gesamtkosten. Die WKÖ erhält die Förderung in Höhe von bis zu 50% der Gesamtkosten erst nach Prüfung der Projektkosten sowie der ordnungsgemäßen Projektabwicklung.

Förderungsvertrag KMU.Digital 2.0

Für KMU ist es besonders wichtig, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, um sich in der Wertschöpfungskette behaupten zu können. Als Nachfolgeprogramm des von 2017 bis 2019 erfolgreich abgewickelten Programms "KMU.Digital" wurde das Programm "KMU.Digital 2.0" gestartet. Gefördert werden eine Analyse des Status, die darauf basierende gezielte Beratung zu Digitalisierungsprojekten und die Umsetzung eines konkreten Projekts.

Aus dem Vertrag zu "KMU.Digital 2.0" ergeben sich folgende Verpflichtungen der WKÖ:

- Gewährung von Zuschüssen an KMU (Durchführung der Prüfung und Abwicklung).
- Technische Anpassungen, wie etwa Kopplung der WKO-Förderapplikation mit der KMU.Digital Einreichplattform der aws.
- Onboarding der bereits zertifizierten Berater für KMU.Digital 2.0 (Webinare, Online-Ratgeber für verpflichtenden Beratungsbericht etc.)

Mein Ressort ist zur Mitgestaltung des Projekts im Beirat, zur Prüfung der ordnungsgemäßen Projektabwicklung und zur Auszahlung der Förderung abhängig von der Höhe der anerkennungsfähigen Projektkosten verpflichtet. Die WKÖ erhält die Förderung erst nach Prüfung der Projektkosten und der ordnungsgemäßen Projektabwicklung.

go-international

Seit 2003 unterstützt mein Ressort durch go-international österreichische Unternehmen, die Interesse daran haben, sich erstmals international zu betätigen, ihr internationales Engagement zu intensivieren oder neue Märkte zu erschließen. Kooperationspartner ist die Außenwirtschaftsorganisation der WKÖ. Bisher konnten durch die Exportinitiative 35.000 österreichische Unternehmen gefördert werden. Die aktuelle sechste Periode läuft von 1. April 2019 bis 31. März 2021. Inhaltlich liegt der Fokus auf Standortsicherung, Wachstumsmärkten und Zukunftsbranchen sowie Digitalisierung, Innovation und Technologie. Zudem werden eine Reihe von Maßnahmen der Außenwirtschaftsstrategie 2018 durch go-international umgesetzt.

Die aktuelle Kooperationsvereinbarung zu go-international legt fest, auf welche Art die Kooperationspartner zur weiteren Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Außenwirtschaft und des Wirtschaftsstandorts Österreich beitragen. Sie beinhaltet abgestimmte strategische Ziele, die die Motivation österreichischer Unternehmen zum Export und zur Erschließung neuer Märkte sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Digitalisierung, Innovationskraft und Technologieintensität zum Inhalt haben.

Die Kooperationspartner sind zur Erreichung der Ziele bestimmte Verpflichtungen eingegangen. Für die WKÖ resultieren daraus unter anderem folgende Aufgaben:

- Erstellung des Programms von go-international basierend auf einer mit meinem Ressort abgestimmten Schwerpunktsetzung für die aktuelle Periode und daraus folgend die Aufteilung der finanziellen Mittel auf Cluster und auf einzelne Maßnahmen.
- Umsetzung der Maßnahmen von go-international: Konkret werden österreichische Unternehmen beispielsweise durch verschiedene Veranstaltungen, Reisen, Beratungsleistungen und Vergaben von Direktförderungen unterstützt.

Weiters ist die WKÖ verpflichtet, meinem Ressort alle gewünschten Unterlagen, die sich auf die Kooperationsvereinbarung beziehen, zur Verfügung zu stellen. In den vertraglich vorgesehenen Ausschüssen hat die WKÖ Unterlagen über finanzielle Aktivitäten, über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über die inhaltlichen Tätigkeiten und über die Zielerreichung vorzulegen. Weiters sind ein Zwischenbericht und ein Endbericht zu erstellen, der von der begleitenden Kontrolle geprüft wird.

Für mein Ressort resultieren aus der Kooperationsvereinbarung folgende Aufgaben:

- Erstellung des Programms von go-international basierend auf einer mit der WKÖ abgestimmten Schwerpunktsetzung für die aktuelle Periode und daraus folgend die Aufteilung der finanziellen Mittel auf Cluster und auf einzelne Maßnahmen.
- Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel, Auszahlung in Tranchen.
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Maßnahmen von go-international.
- Monitoring durch eine laufende Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen sowie begleitende Kontrolle durch einen externen Wirtschaftsprüfer.
- Kontrolle des Zwischenberichtes und des Endberichtes durch die begleitende Kontrolle.
- Organisation und Ausrichtung der vertraglich vorgesehenen Ausschüsse.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung wurden in der Kooperationsvereinbarung umfassende Steuerungs-, Informations- und Kontrollbefugnisse meines Ressorts verankert. Deren Wahrnehmung erfolgt insbesondere über drei Gremien - den Mar-

ketingausschuss, den Steuerungsausschuss und den Lenkungsausschuss. Der Steuerungs- sowie der Marketingausschuss dienen der Vorbereitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses. Dieser ist das zentrale Entscheidungsgremium von go-international.

Zusätzlich erfolgt eine begleitende Kontrolle der Gebarung und der Zielerreichung von go-international durch einen externen Wirtschaftsprüfer. Diese umfasst etwa eine quartalsweise Kostenprüfung sowie eine eingehende Prüfung des Zwischen- und Endberichtes der WKO.

Expo Dubai

Zum Zweck der Finanzierung und Abwicklung der Teilnahme der Republik Österreich an der Weltausstellung 2020 in Dubai wurde von meinem Ressort im April 2018 ein Vertrag mit der WKÖ abgeschlossen. Auf Basis dieses Vertrages übernimmt die WKÖ die Organisation und Durchführung der Teilnahme Österreichs an der Weltausstellung EXPO 2020 Dubai im Wege eines eigens eingerichteten Projektbüros (EXPO-Büro).

Aus dem Vertrag ergeben sich folgende Verpflichtungen der WKÖ:

- Tragung der Teilnahmekosten zu 25%.
- Verwendung der Budgetmittel nach Grundsätzen der Wirkungsorientierung, Transparenz und Effizienz.
- ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen für die Teilnahme Österreichs an der EXPO 2020 Dubai.
- umfassende Berichtspflichten betreffend Gebarung.
- Errichtung des EXPO-Büros als Projektbüro, das für die Vorbereitung, Organisation, operative Abwicklung und Vermarktung der Teilnahme Österreichs an der EXPO 2020 Dubai verantwortlich ist.
- Nominierung von zwei Vertreterinnen und Vertretern im Lenkungsausschuss sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter im Steuerungs- und Controllingausschuss.

Für mein Ressort ergeben sich aus dem Vertrag folgende Verpflichtungen:

- Tragung der Teilnahmekosten zu 75%.
- Verwendung der Budgetmittel nach Grundsätzen der Wirkungsorientierung, Transparenz und Effizienz.
- Nominierung von zwei Vertreterinnen und Vertretern im Lenkungsausschuss sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter im Steuerungs- und Controllingausschuss.

Zur Sicherstellung der Vertragserfüllung wurde im Vertrag festgehalten:

- Einsetzung des Lenkungsausschusses als Gremium für Grundsatzbeschlüsse und wesentliche strategische Entscheidungen im Rahmen der EXPO-Teilnahme wie etwa Gesamtkonzept, Gesamt- und Jahresvoranschläge.
- Einsetzung des Steuerungs- und Controllingausschusses mit Zuständigkeit etwa für operative Entscheidungen, Prüfung von Kontoauszügen und Finanzberichten, Berichte an Lenkungsausschuss.
- begleitende Kontrolle durch einen externen Wirtschaftsprüfer.
- Möglichkeit eines Vertragsrücktritts des BMDW aus wichtigen, von der WKÖ bzw. deren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Gründen.
- Haftung der WKÖ für verschuldete Schäden sowie für die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Budgets.

Antwort zu Punkt 2d der Anfrage:

- d. *Insbesondere: Beinhaltet der jeweilige Vertrag Prämien für das Erreichen bestimmter vertraglich festgelegter Ziele?*

Prämien für das Erreichen bestimmter vertraglich festgelegter Ziele sind in keinem der Verträge vorgesehen.

Wien, am 10. Juli 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

